

## **- E n t w u r f -**

# **Satzung der Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS GmbH)**

### **Präambel**

Die Gesellschaft für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, um selbst bestimmtes, solidarisches, generationenübergreifendes und auch für das Älterwerden geeignetes Wohnen zu fördern und zu realisieren. Bau, Instandsetzung und Betrieb werden nach ökologischen, nachhaltigen und sozialintegrativen Standards und Gesichtspunkten realisiert. Der von der Gesellschaft selbst oder über Dritte bereitgestellte Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig werden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung verfolgt. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und andere mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen soll mit geeigneten, auch interkommunal abgestimmten Maßnahmen und Aktivitäten entgegengewirkt werden.

Die Gesellschaft wird in erster Linie administrativ tätig, während die Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden sowie des Betriebes der Liegenschaften vorrangig von privaten Dritten erbracht werden sollen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere eine gute, sichere, ökologisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sicherzustellen. Die Gesellschaft fördert insbesondere selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen

durch die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum nach den Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann insbesondere Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, errichten, sanieren, veräußern, bewirtschaften und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft anfallenden und damit zusammenhängenden erlaubnisfreien Aufgaben ausführen.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung zu unternehmen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Die Gesellschafter können die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen, sonstige Ressourcen und Dienstleistungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender schuldrechtlicher Verträge der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember. Die Geschäftstätigkeit wird erst zum Eintragungszeitpunkt aufgenommen.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... Euro (in Worten: ...). Es ist eingeteilt in [...] Geschäftsanteile von jeweils 1,00 EUR mit den Nummern [...] bis [...].
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter hiermit folgende Geschäftsanteile:
  - a) Landkreis Gießen  
[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [51.000,00],
  - b) Gemeinde [...]  
[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [...],

- c) Stadt [...]  
[...] Geschäftsanteile (Nr. ... bis ...) im Nennbetrag von EURO [...],
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar sofort zu erbringen.
- (4) Wird ein mit der Einzahlung seiner Einlage säumiger Gesellschafter ausgeschlossen (§ 21 GmbHG), so kann der kaduzierte Anteil abweichend von § 23 S. 2 GmbHG auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf „eine andere Art“ (insbesondere freihändig) verkauft werden.
- (5) Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln. Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

## **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung, Kündigung sowie Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Die Geschäftsführervergütung sollte sich in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer messbar zu gestalten. Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Beteiligungsbericht aller Gesellschafter zustimmt/zustimmen.
- (4) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt/sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafter und einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Dienstvertrags. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung hat die Vorgaben des § 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu berücksichtigen, nach dem die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 121 Abs. 8 HGO durch die Geschäftsführung zu beachten sind.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung halbjährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Die Berichte sind zeitgleich dem jeweiligen Beteiligungsmanagement der Gesellschafter zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten. Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus für alle wichtigen Angelegenheiten und insbesondere in folgenden Fällen zuständig:

- a) Benennung und Abberufungen der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft,
  - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
  - d) Auflösung der Gesellschaft,
  - e) Erhöhung des Stammkapitals,
  - f) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Gesellschaftsziele,
  - g) Beschlüsse über Vorhaben und Projekte mit einem finanziellen Volumen von mehr als 10.000 Euro,
  - h) Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen,
  - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - j) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Gesellschaft,
  - k) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichtes und Verwendung des Jahresergebnisses,
  - l) Entlastung der Geschäftsführung,
  - m) Deckung etwaiger Verluste,
  - n) Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Mindestens halbjährlich hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch die Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung mittels Brief, Telefax oder auf elektronischem Weg. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. In eiligen Fällen kann die Geschäftsführung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung drei Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, wird durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesem mit schriftlicher Vollmacht

versehene Person, die hauptamtlich, ehrenamtlich oder aufgrund eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses für den Gesellschafter tätig ist, in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat bzw. einem von ihm benannten Mitglied des Kreisausschusses. Daneben sind weitere vier Personen, die dem Kreistag oder den Kreisausschuss angehören müssen, teilnahmeberechtigt. Sie und Ihre persönlichen Stellvertreter werden vom Kreisausschuss benannt. Das Stimmrecht des Landkreises Gießen kann nur einheitlich durch den Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung nach diesem Absatz 5 endet mit Ausscheiden der Person aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Gesellschafters oder der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses bei dem Gesellschafter.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich ferner in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.
- (7) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 50% aller Stimmen der Gesellschaft repräsentieren.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Gießen oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnet und an die Gesellschafter versandt wird. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung gemäß § 8 Abs. 3 ist über den Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift unverzüglich zuzusenden.
- (10) Ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, ein Rede- oder Antragsrecht steht ihm nicht zu. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Je 1,00 Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vor-

schreibt. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die in § 8 Abs. 1 Buchstabe b), d), e) g), k), l) und m) genannten Beschlussgegenstände.

- (3) Sofern sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem telegraphischem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder Telefax) oder mittels Kombination dieser Wege ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie folgenden Anlagen,
  - a) Quartalsplanung,
  - b) Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft,
  - c) Fünfjähriger Finanzplan,
  - d) Darstellung der Beziehungen zum Haushalt des Landkreises für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre,
  - e) Investitionsplan,sind von der Geschäftsführung bis spätestens zum Ende des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und auf Wunsch eines Gesellschafters vor Zuleitung an die Gesellschafterversammlung dem Beteiligungsmanagement des jeweiligen Gesellschafters vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Ein Vetorecht des Beteiligungsmanagements besteht nicht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sie kann Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung, erteilen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter vorzulegen. Den geprüften Jahresabschluss legt die Geschäftsführung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Gesellschafterversammlung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann auch

die Revision des Landkreises Gießen beauftragt werden, wenn die Aufsichtsbehörde hierzu eine Ausnahme gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 HGO zulässt.

- (3) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses sind durch den Abschlussprüfer folgende Prüfungen vorzunehmen:
  - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG;
  - b) Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung;
  - c) Prüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung;
  - d) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
- (4) Sofern die Jahresabschlussprüfung nicht durch die Revision des Landkreises Gießen vorgenommen wird, sollte die Abschlussprüfungsgesellschaft nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern unternehmensspezifische Gründe dagegensprechen, sollte zumindest die Person des Abschlussprüfers bzw. das Prüferteam gewechselt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbefugnis und Regelungen der Gesellschafter**

- (1) Den Gesellschaftern sowie der Revision des Landkreises Gießen wird zusätzlich zu den Rechten gemäß § 51 a GmbHG ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihnen bzw. ihr stehen daneben die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Die Revision des Landkreises Gießen und das zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises Gießen bei den Unternehmen aufgetreten sind, sich bei den Unternehmen unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft beachtet Beteiligungsrichtlinien sowie Corporate Governance-Richtlinien der Gesellschafter. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft die jeweils aktuellen Dokumente zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Abs. 2 geforderte. Abs. 2 Satz 3 ff. gelten entsprechend.
- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Recht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmens einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung dieses Rechts binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 12 Abs. 2 d).

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
  - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
  - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters, gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
  - c) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage, oder er erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft;
  - d) In seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;

- (3) Ein sonstiger wichtiger Grund i.S. des vorstehenden Abs. 2 d) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung eines Geschäftsanteils und Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der im Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
- (7) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 13 Abs. 4 dieses Vertrages zu berechnen und auszuzahlen ist. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle der Abtretung nach Abs. 6 der Erwerber des Geschäftsanteils.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechsunddreißig Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichtet.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese, auf einen Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Beschlussfassung über die Verwertung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des Stimmrechts des kündigenden Gesellschafters. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesell-

schafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen. Unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter Landkreis Gießen zu.

- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven – gleichgültig ob originär oder erworben – sowie ein Firmenwert und Goodwill bleiben außer Ansatz. Der Ausscheidende erhält von dem so ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Abfindung darf den Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht übersteigen. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar. Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung diese Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig.

#### **§ 14**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.
- (2) Verbleibt nach der Berichtigung der Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so wird er auf die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, verteilt.

#### **§ 15**

#### **Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft**

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch den Gesellschafter beginnt die Drei-Monats-Frist bereits mit dem Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu laufen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500 Euro. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.